

# RS Vwgh 2013/1/23 2009/15/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2013

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §23;

1. BAO § 23 heute
2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/15/0205 E 18. November 2008 RS 2

### Stammrechtssatz

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen, die nicht ernstlich gewollt sind und die einen Tatbestand vortäuschen, der in Wirklichkeit nicht besteht (siehe Ritz, BAO3, Tz. 1ff zu § 23). Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen, die nicht ernstlich gewollt sind und die einen Tatbestand vortäuschen, der in Wirklichkeit nicht besteht (siehe Ritz, BAO3, Tz. 1ff zu Paragraph 23,).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2009150017.X01

### Im RIS seit

14.02.2013

### Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)